



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-382-001593

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird die Schaffung einer unabhängigen und effektiven Aufsicht über Insolvenzverwalter gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird unter Bezugnahme auf einen konkreten Einzelfall im Wesentlichen vorgetragen und moniert, dass eine disziplinarische Kontrolle der Insolvenzverwalter durch Berufsorganisationen ausgeschlossen sei. Auch die richterliche Kontrolle sei wegen personeller und sachlicher Überlastung der Gerichte häufig unzureichend. Dies führe zu einem erheblichen Schutzdefizit für Gläubiger und Schuldner, da Pflichtverletzungen, Missbrauch und wirtschaftliche Schäden nicht wirksam verhindert oder sanktioniert würden. In der Folge werde das Vertrauen in das Insolvenzverfahren schwer beschädigt.

Aus diesem Grund werden die Schaffung einer eigenständigen Aufsichtsbehörde für Insolvenzverwalter, die Einführung gesetzlicher Standards für Berufsausübung, Berichtspflichten und Prüfverfahren und die Etablierung eines öffentlichen Beschwerdesystems mit transparenter Dokumentation gefordert.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 69 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen sechs Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:

Zunächst ist festzuhalten, dass das Insolvenzgericht eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete und insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zum Insolvenzverwalter bestellt (56 Absatz 1 Satz 1 der Insolvenzordnung). Diese wählt der Insolvenzrichter aus einem Kreis von Personen, die er im Vorfeld geprüft und zur Ausführung insolvenzrechtlicher Ämter für geeignet gehalten hat. Während des Verfahrens überwacht der Insolvenzrichter den Insolvenzverwalter.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass es Forderungen gibt, über diese Überwachung durch den Insolvenzrichter im Einzelfall hinausgehend einen berufsrechtlichen Rahmen für Insolvenzverwalter zu schaffen. Ziel solle die Einrichtung eines bundeseinheitlichen Systems des Berufszugangs sei, um Aufwandsredundanzen bei den Insolvenzgerichten und den Insolvenzverwaltern abzubauen und zugleich eine weitergehende berufsrechtliche Kontrolle zu ermöglichen.

Hierfür haben sich die Länder (insbesondere durch Beschlüsse auf der 92. Justizministerkonferenz (JuMiKo) im November 2021 und auf der 95. JuMiKo im Juni 2024) sowie Teile der Verwalterschaft (unter anderem die im Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands – VID – organisierten Verwalter) eingesetzt.

Nach Mitteilung der Bundesregierung sieht auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz insoweit einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Prüfung und stellt fest, dass hiermit das vorgetragene Anliegen bereits aufgegriffen wurde.

Der Ausschuss hält die Petition deshalb für geeignet, in die diesbezüglichen politischen Beratungen und Entscheidungsprozesse mit einbezogen zu werden.

Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen.